

**Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit  
über das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG  
zum Vorhaben  
*Geothermiebohrung - Erdwärmesondenanlage in Dresden,  
Gemarkung Gorbitz***

Das Sächsische Oberbergamt hat mit Schreiben vom 21.09.2017 (Aktenzeichen 2017/0103) beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens für das Vorhaben „Geothermiebohrung – Erdwärmesondenanlage in Dresden, Gemarkung Gorbitz“ ersucht.

Dieses Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, durch das Sächsische Oberbergamt geprüft. Das Sächsische Oberbergamt kommt zu dem Prüfergebnis, dass am Standort des Vorhabens im Teufenbereich 300 – 1500 m eine Gesteinsformation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden sei und das Vorhaben aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 StandAG zugelassen werden könne.

Am Vorhabenstandort ist gemäß Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom 20.09.2017 eine Kristallingesteinsformation im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden. Des Weiteren würden am Vorhabenstandort durch die vorgesehene Bohrung keine vorhandenen Gesteinsschichten erheblich geschädigt, die einen langfristigen Schutz darunterliegender, für die Endlagerung geeigneter Schichten bewirken können. Eine Barrierefunktion der vorhandenen Gesteinsschichten sei aufgrund der vorhandenen Klüftung nicht zu erwarten. Zudem seien am Vorhabenstandort weder stratiforme Steinsalzformationen noch Salzformationen in steiler Lagerung vorhanden.

Auf Grundlage der Ausführungen des Sächsischen Oberbergamtes und des LfULG sowie nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des Vorhabens „Geothermiebohrung – Erdwärmesondenanlage in Dresden, Gemarkung Gorbitz“ aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 06.10.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Im Auftrag